

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Mondi Ascania GmbH
("Allgemeine Geschäftsbedingungen" oder "AGB" Stand: September 2016)

1. Geltung

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Unsere AGB werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten immer in der aktuellen Fassung, welche im Internet veröffentlicht wird.

2. Vertragsabschluss

a) Angebote sind für uns freibleibend. Im Angebot enthaltene oder dem Angebot beigelegte Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte, Mengen und sonstige Maßangaben enthalten nur annähernde Werte. Unter- und Überlieferung der bestellten Menge jedes einzelnen Gegenstandes der Lieferung in Höhe bis zu 10% bei regulären Ausführungen und bis zu 20% bei Sonderanfertigungen sind zulässig.

b) Verträge zwischen dem Käufer und uns als Verkäufer kommen verbindlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung ist bestimmend für den Inhalt des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

c) Sämtliche dem Käufer überlassene Angebotsunterlagen (einschließlich möglicher Kalkulation- und Kostenvoranschläge) bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben oder einem Dritten zugänglich gemacht werden. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers an Dritte, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferung

a) Die in den Angeboten angegebenen Liefertermine gelten so lange als unverbindlich, bis sie im Zuge einer wirksam angenommenen Bestellung verbindlich vereinbart werden. Eine so vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zur Ausführung des Auftrags vereinbarungsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

b) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist dem Käufer die Versendung oder Übergabebereitschaft der Lieferung gemeldet wird.

c) Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von uns nicht zu vertretende Umstände rechtfertigen angemessene Änderungen der Liefertermine und -listen.

d) Der Käufer ist im Falle jeglicher Lieferverzögerung berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Käufer in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen uns zu.

e) Für den Fall des Leistungsverzugs oder der Unmöglichkeit der Lieferung werden die dem Käufer etwa zu stehenden Ansprüche auf Schadensersatz dahin begrenzt, dass lediglich wegen des vorhersehbaren Schaden s Ersatz verlangt werden kann. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Grund für den Leistungsverzug bzw. die Unmöglichkeit der Leistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

4. Versand und Gefahrübergang

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Rechnung des Käufers.

b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder unserer Lager, die Gefahr einschließlich der Beschädigung in jedem – auch bei FOB und CIF – Geschäft auf den Käufer über. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und zu seinen Lasten.

c) Verpackungs- und Transportmittel sowie die Art des Versandes können wir unter Ausschluss jeglicher Haftung nach der objektiv effektivsten Möglichkeit frei auswählen, falls nicht vom Käufer rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung erfolgt. An Bedingungen der am Versand beteiligten Verfrachtings- und Versicherungsunternehmen ist der Käufer gebunden.

d) Versicherungen aller Art für Versand, Verpackung, Lagerung usw. erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Sämtliche in unseren Angeboten und Bestätigungsschreiben ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gegebenenfalls nach deutschem Recht jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und sonstige Nebenkosten, die bei Aus- und Einfuhr der Ware auftreten, wie Exportbonus, Exporttaxe, Zölle und sonstige Abgaben oder Zuschläge, trägt der Käufer, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

c) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

d) Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung angenommen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Annahme von Schecks oder Wechseln erst nach Einlösung als Zahlung.

e) Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist den Rechnungsbetrag ohne Abzug beglichen hat. Maßgeblich ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem Konto. Ab Eintritt des Verzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen zzgl. Mehrwertsteuer. Die Beanspruchung eines nachweisbar höheren Zinsschadens behalten wir uns vor. Darüber hinaus sind bei Zahlungsverzug die mit einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten vom Käufer zu zahlen.

f) Kommt der Käufer mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche andere gegen ihn bestehende Forderungen ohne Rücksicht auf zuvor vereinbarte anderslautende Zahlungstermine sofort fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die Leistung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen, wie z.B. bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks oder sonstigem Zahlungsverzug.

g) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von uns anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt wurde.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel der Lieferung

a) Der Käufer hat die Ware nach Erhalt gründlich auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu überprüfen; alle im Rahmen Untersuchung Mängel einschließlich Falschlieferungen oder Minderungen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware, schriftlich anzuzeigen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach ihrer

Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Jeglicher Mangel – ob sofort erkennbar oder nicht – ist spätestens binnen 6 Monaten nach Gefahrenübergang schriftlich zu rügen, ansonsten der Gewährleistungsanspruch jedenfalls erlischt. Kommt der Käufer seiner Rügeflicht innerhalb dieser vorstehenden Fristen nicht nach, entfallen seine Mängelansprüche. Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit mangelhafter Ware sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiter veräußert oder weiterverarbeitet hat, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen

b) Für mangelhafte Lieferungen schulden wir Nacherfüllung, wobei wir darüber entscheiden, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung erfüllt wird. Der Käufer ist zur Abnahme der Nacherfüllung verpflichtet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Die Nacherfüllung ist uns insbesondere dann unzumutbar, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

d) Der Verkäufer behält sich Maßabweichungen gemäß GKV Prüf- und Bewertungsklausel vor.

e) Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Sache, soweit nicht abweichenden Regelung entgegen sind. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Organe und Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

f) Nicht unter den zuvor genannten Verjährungszeitraum fallen solche Ansprüche die auf grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln beruhen oder den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden beinhalten.

g) Kennzeichnungen und Beschreibungen unserer Ware erfolgt in handelsüblicher Weise. Verarbeitungsunterlagen, Ratschläge und Empfehlungen geben wir nach bestem Wissen und Gewissen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für den von dem Käufer vorgesehenen Verwendungszweck, da die Verschiedenartigkeit der Verarbeitung und die Ansprüche in der Verwendung von uns nicht im Einzelnen zu übersehen sind.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der sich im Zuge der Geschäftsbeziehung ergebenden Saldoforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

b) Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumsverlustes des Käufers nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient nur zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

c) Bei Verarbeitung mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu – im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwandten Ware.

d) Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach bestehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der von Ziffer 7 a.)

e) Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er nicht im Verzuge ist, veräußern. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

f) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft werden wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware sowie der jeweiligen Saldoforderung.

g) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit diesen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

h) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werks- und Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrages in dem gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es für die Kaufpreisforderung bestimmt ist.

i) Eine Rücknahme des Vorbehaltsgutes ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu sehen. Letzteres gilt nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären, Wir sind verpflichtet vor der Rücknahme eine Nachfrist zu setzen.

j) In sämtlichen vorstehenden Fällen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes geben wir sowohl die an uns abgetretenen Forderungen, als auch unser Eigentum an unserer Ware zur Vermeidung von unzulässigen Übersicherungen in dem Verhältnis der darauf bereits geleisteten bzw. eingehenden Zahlungen frei.

8. Urheberrecht

a) Alle Zeichnungs- und Klischeekosten gehen zu Lasten des Käufers.

b) Für eine sich aus der Bestellung des Käufers ergebende Verletzung von Patenten, Mustern, Bezeichnungen und ähnlichen Rechten haftet der Verkäufer nur, soweit ihm ein Verschulden trifft.

c) Korrekturabzüge sind vom Käufer auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

d) Die uns vom Käufer übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstücke, Druckträger, Drucksachen usw., die fremdes Eigentum sind, werden auf Gefahr des Käufers aufbewahrt. Der Käufer ist dafür verantwortlich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

9. Export

Die Beachtung und Durchführung der relevanten außen wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat uns auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen. Der Kunde haftet für jegliche Schäden, die uns aus der Missachtung der gesetzlichen Regelungen entstehen. Unabhängig von dieser Regelung hat der Kunde die ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst einzuholen.

10. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten der Kunden von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 27 ff. BDSG) gespeichert werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Schlussbestimmung

a) Erfüllungsort für die Lieferung ist Aschersleben und für die Zahlungen Frankfurt/Main.

b) Der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen ist am Sitz unserer Gesellschaft.

c) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

d) Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der insoweit betroffenen unwirksamen Klausel eine neue Klausel zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt; dies gilt auch für möglich e Regelungslücken.